



GEMEINDEAMT PÖNDORF

4891 Pöndorf 5, Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich
E-Mail: gemeinde@poendorf.at www.poendorf.at
☎ (07684) 7113 DW 11, Fax 7113-20

Pöndorf, 14.12.2023

Bearbeiter: Alexandra Schmidt

Zahl: 814 - 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pöndorf vom 14. Dezember 2023 mit der eine

Abfallgebührenordnung

für die Gemeinde Pöndorf erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(exkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** (Entsorgungsbeitrag) zu entrichten.

Diese beträgt pro Haushalt Euro 121,818 für Zweitwohnsitzhaushalte Euro 98,182.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr jährlich folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfalltonne 60 Liter	Euro	82,727
b) pro Abfalltonne 90 Liter	Euro	110,910
c) pro Abfallcontainer 770/800 Liter	Euro	983,636
d) pro Abfallcontainer 1100 Liter	Euro	1352,727
e) pro abgeholtten Abfallsack 60 Liter (keine Jahresgebühr)	Euro	8,182

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Johann Zieher
(Johann Zieher)

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023

Sch. A.

Abgenommen am: 02. Jänner 2024

Sch. A.